

Klausur Grundkurs

Steuerrecht

16. Juni 2020

Begründen Sie Ihre Lösungen **ausführlich** – aber stichwortartig – und unter Hinweis auf den **Gesetzestext**. Maßgebend ist die **geltende Rechtslage**. **Viel Erfolg!**

Erlaubte Unterlagen: Kodex Steuergesetze (es wird nach der 65. Auflage korrigiert)
Nicht-programmierbarer Taschenrechner

Arbeitszeit: 90 Minuten

Maximale Punktezahl: 76 Punkte

Beispiel 1 (18 Punkte)

Herr *Cocovid* und Frau *Xenon* (beide wohnhaft in Wien) sind Mitunternehmer der *Digitec* OG (Anteil iHv jeweils 50 %). Der Unternehmensgegenstand der *Digitec* OG ist die Verarbeitung und Auswertung von Nutzerdaten. Die *Digitec* OG erwirtschaftet seit einigen Jahren Umsätze iHv rund EUR 900.000. Herr *Cocovid* und Frau *Xenon* streben jedes Jahr einen möglichst niedrigen steuerlichen Gewinn an. Im Jahr X10 beträgt der unternehmensrechtlich ermittelte Gewinn EUR 200.000. Folgende Geschäftsfälle wurden noch nicht berücksichtigt:

- a) Am 1.2.X10 kauft die *Digitec* OG einen Lastkraftwagen (ein Lastkraftwagen ist weder ein Personen- noch ein Kombinationskraftwagen) um EUR 50.000 (exkl USt) für betriebliche Zwecke. Die Inbetriebnahme erfolgt im Jänner X11 (betriebsgewöhnliche ND 5 Jahre).
- b) Um die großen Datenmengen zu verarbeiten, mietet die *Digitec* OG von einem anderen Unternehmen leistungsstarke Server. Im November X10 stellt Herr *Cocovid* fest, dass einer der Server reparaturbedürftig ist und gewartet werden muss. Den zweiten Server will Herr *Cocovid* vorsorglich warten lassen. Laut Mietvertrag ist die OG dazu verpflichtet, die Server – wenn notwendig – warten zu lassen. Herr *Cocovid* möchte die Reparaturen im Jahr X11 durchführen. Laut Kostenvoranschlag betragen die Kosten EUR 30.000 pro Server.
- c) Als langfristiges Investment hat die OG im Jahr X8 eine 30%ige Beteiligung an der *H-Potter* GmbH um EUR 500.000 erworben. Diese Beteiligung wurde im Jahr X9 auf EUR 300.000 abgeschrieben. Im Jahr X10 ist der Wert der Beteiligung auf EUR 600.000 gestiegen.
- d) Neben der Stellung als Mitunternehmerin an der *Digitec* OG betreibt Frau *Xenon* ein Einzelunternehmen. Am 31.12.X10 verkauft Frau *Xenon* dieses

Einzelunternehmen um EUR 200.000. Der Wert des Betriebsvermögens beträgt zu diesem Zeitpunkt EUR 300.000.

Beurteilen und begründen Sie die Vorgänge im Jahr X10 aus ertragsteuerlicher Sicht. Ermitteln Sie dabei den steuerlichen Gewinn der Digitec OG für das Jahr X10. Beurteilen Sie zudem die einkommensteuerlichen Folgen aus dem Verkauf (Aufgabe d) bei Frau Xenon für das Jahr X10. Die Form der Steuererhebung ist nicht zu prüfen. Gehen Sie dabei auch auf etwaige MWR ein.

Musterlösung:

Persönliche Steuerpflicht Herr *Cocovid* und Frau *Xenon* (OG ist ein Gewinnermittlungssubjekt, aber kein eigenes Steuersubjekt)

§ 1 Abs 1 EStG: beide sind natürliche Personen

§ 1 Abs 2 EStG iVm § 26 Abs 1 BAO: unbeschränkt steuerpflichtig, weil Wohnsitz im Inland (Wien), Welteinkommensprinzip

Sachliche Steuerpflicht

§ 2 Abs 1 EStG: Einkommen im Kalenderjahr; § 2 Abs 2 EStG: Definition Einkommen

§ 2 Abs 3 Z 3 iVm § 23 Z 2 EStG: Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Gewinnermittlung nach § 5 Abs 1 EStG, weil Rechnungslegungspflicht nach § 189 UGB UND Einkünfte aus Gewerbebetrieb:

§ 189 Abs 1 Z 3 UGB erfüllt, weil mehr als EUR 700.000 Umsatzerlöse

§ 189 Abs 2 Z 1 UGB ab dem zweitfolgenden Geschäftsjahr

Maßgeblichkeitsprinzip zu beachten

a) Anschaffung Lastkraftwagen

UR: § 203 Abs 1 iVm Abs 2 UGB: Aktivierung des LKW mit den AK iHv EUR 50.000

STR: § 6 Z 1 EStG: Aktivierung mit AK iHv 50.000 (steuerneutral)

§ 6 Z 11 EStG: Aktivierung ohne USt, weil bei LKW VSt-Abzugsberechtigung besteht

§ 20 Abs 1 Z 2 lit b EStG iVm § 1 PKW-VO: Luxustangente nicht anwendbar, weil ein „Lastkraftwagen“ nicht als „PKW“ oder „Kombi“ gilt

Keine Abschreibung, weil Inbetriebnahme erst in X11

Keine MWR

b) Server

UR: § 198 Abs 8 Z 1 UGB: VerbindlichkeitsRSt für ersten Server (Verpflichtung lt Vertrag)

§ 198 Abs 8 Z 2 UGB: AufwandsRSt für zweiten Server, der vorsorglich gewartet wird

Daher RSt für beide Server iHv EUR 60.000 zulässig

STR: § 9 Abs 1 Z 3 EStG: Sonstige ungewisse Verbindlichkeit iHv EUR 30.000 für die reparaturbedürftige Maschine zulässig, weil sich eine Erneuerungsverpflichtung aus dem Mietvertrag ergibt (=Außenverpflichtung)

§ 9 Abs 1 EStG: Aufwandsrückstellungen sind steuerlich nicht zulässig; daher Aufwand iHv EUR 30.000 für den zu wartenden Server nicht anerkannt (es besteht keine Außenverpflichtung)

MWR: EUR +30.000

c) Beteiligung an GmbH

UR: § 208 Abs 1 UGB: Es besteht eine Wertaufholungspflicht

STR: § 6 Z 2 lit a EStG: Höherer Teilwert kann angesetzt werden

ABER: § 6 Z 13 EStG: Unternehmensrechtliche Wertaufholung ist auch für den steuerlichen Wertansatz maßgebend

§ 208 Abs 1 iVm § 6 Z 2 lit a EStG: Wertaufholung bis max zu den AK, demnach max bis zu EUR 500.000.

Keine MWR

d) Veräußerung Einzelunternehmen

§ 23 Z 3 iVm § 24 EStG: Veräußerungsgewinne sind Einkünfte aus Gewerbebetrieb

§ 24 Abs 1 Z 1 TS 1 EStG: Veräußerungsgewinne sind Gewinne aus der Veräußerung eines ganzen Betriebs (Einzelunternehmen wird gänzlich verkauft).

§ 24 Abs 2 EStG: Als Veräußerungsgewinn ist der Differenzbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und dem Wert des Betriebsvermögens anzusetzen, demnach ein Verlust iHv **EUR -100.000 EUR** (EUR 200.000-300.000).

Festgestellter Gewinn der OG gem § 188 BAO: EUR +230.000 (200.000+30.000)
(Veräußerungsverlust der Frau *Xenon* hat auf Ebene der OG keine Auswirkungen)

Beispiel 2 (16 Punkte)

Clara wohnt in Wien (Österreich) und ist Geschäftsführerin der *Art* GmbH (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Wien). Für ihre Tätigkeit bei der *Art* GmbH erhält *Clara* im Jahr X1 ein monatliches Gehalt iHv EUR 7.500 (das Gehalt ist fremdvergleichskonform). Als Geschäftsführerin der *Art* GmbH ist *Clara* auf ein seriöses Auftreten bedacht. Für ihre Geschäftsreisen hat sich *Clara* daher im Jahr X1 maßgeschneiderte Blusen im Wert von EUR 9.000 anfertigen lassen, die sie nur bei beruflichen Anlässen trägt.

Im Jahr X1 veräußert *Clara* außerdem noch ihre Eigentumswohnung um EUR 180.000. Sie hat die Wohnung im Jahr X0 um EUR 140.000 erworben und hatte dort durchgehend ein Jahr lang ihren Hauptwohnsitz. Die Abwicklung des Kaufvertrages erfolgt bei ihrem Notar.

Welche ertragsteuerlichen Folgen haben die oben genannten Vorgänge für *Clara* im Jahr X1? Prüfen Sie dabei auch die Steuersätze sowie die jeweilige Steuererhebungsform. Gehen Sie davon aus, dass das Grundstück am 31. März 2012 steuerverfungen war und sie neben den Einkünften im Sachverhalt keine weiteren Einkünfte erzielt. Die grunderwerbsteuerlichen Folgen sind nicht zu prüfen. (12 Punkte)

Clara wird in der Folge ein als Einkommensteuerbescheid bezeichnetes Schriftstück zugestellt. Allerdings fehlt in diesem Schreiben eine Angabe über die bescheiderlassende Behörde.

Ist dieses behördliche Schreiben ein Bescheid? Kann *Clara* dieses Schriftstück bekämpfen? (3 Punkte)

Musterlösung:

1. persönliche Steuerpflicht:

§ 1 (1) EStG: natürliche Person

§ 1 (2) iVm § 26 (1) od. (2) BAO: unbeschränkt steuerpflichtig in Österreich

2. materielle Steuerpflicht in Jahr X1

§ 2 (1) EStG: Einkommen im Kalenderjahr

§ 2 (2) EStG: Definition Einkommen

Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (6 Punkte)

§ 2 (3) Z 4 iVm § 25 (1) Z1 lit b EStG: keine Beteiligung an GmbH = nicht wesentlich beteiligte Ges-GF (iSv § 22 Z 2 EStG); iHv EUR 90.000 im Jahr X1

Abzugsfähigkeit der maßgeschneiderte Blusen als Werbungskosten?

§ 16 (1) EStG: grds abzugsfähig ABER

§ 20 Abs 1 Z 2 lit a EStG: Abzugsverbot für Ausgaben für Lebensführung auch wenn zur Förderung des Berufs

§ 47 (1) EStG: Lohnsteuerabzug bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit

§ 47 (1) EStG: *Clara* ist AN; AG ist, wer den Arbeitslohn auszahlt = GmbH

§ 66 (1) EStG: Lohnsteuertarif gem § 33 EStG

§ 78 (1) EStG: AG muss die Lohnsteuer einbehalten

§ 79 (1) EStG: Abfuhr durch AG spätestens am 15. Tag nach dem Ablauf des Kalendermonats

§ 82 EStG: AG haftet für die Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer

§ 83 EStG: *Clara* ist Steuerschuldner

§ 62 Z 1 EStG: AG berücksichtigt Pauschalbetrag für WK, 132 EUR

§ 41 (1) EStG: Veranlagung von lohnsteuerpflichtigen Einkünften → keine Veranlagungspflicht weil ImmoESt mit Abgeltungswirkung

§ 41 (2) Z 2 EStG: Antragslose Veranlagung

Veräußerung aus privater Grundstücksveräußerung (4,5 Punkte)

§ 2 (3) Z 7 iVm § 29 Z 2 iVm § 30 (1) EStG: private

Grundstücksveräußerung, umfasst sind auch Veräußerung von Eigentumswohnungen

§ 30 (2) Z 1 lit a EStG: Hauptwohnsitzbefreiung nicht anwendbar, weil weniger als 2 Jahre Hauptwohnsitz

§ 30 (3) EStG: Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungserlös und AK als Einkünfte (180.000-140.000 = 40.000)

§ 30a (1) EStG: besonderer Steuersatz iHv 30 %

§ 30b (1) EStG: ImmoEST im Falle der Selbstberechnung durch den Parteienvertreter gemäß § 30c Abs 2 EStG iVm § 11 GrEStG

§ 30b (1) EStG: Abfuhr spätestens am 15. Tag des auf den Kalendermonat des Zuflusses zweitfolgenden Kalendermonats

§ 30b (2) EStG: Abgeltungswirkung

§ 30c (3) EStG: Parteienvertreter haftet für die Abfuhr, nicht für die Richtigkeit

Verfahrensrecht (3 Punkte)

§ 96 BAO: Die bescheiderlassende Behörde muss zB aus der Überschrift, dem Spruch des Bescheides oder aus dem Beglaubigungsvermerk ersichtlich sein. Sie ist ein Mindestanfordernis und stellt somit einen unverzichtbaren Bestandteil dar. Das Fehlen führt dazu, dass das Schriftstück kein Bescheid ist

§ 260 (1) lit a BAO: Da es sich um einen Nichtbescheid handelt, kann das Schriftstück nicht angefochten werden; Beschwerde wäre zurückzuweisen.

Beispiel 3 (12 Punkte)

Die *Gasthaus Kopp* AG (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Wien) ist seit mehreren Jahren zu 100 % an der *Flanagans* Ltd. (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Dublin, Irland) beteiligt. Die *Flanagans* Ltd. ist mit einer österreichischen Kapitalgesellschaft vergleichbar. Am 31.12.X0 erwirbt die *Gasthaus Kopp* AG 75 % der Anteile an der *Leberkas Pepi* OG (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Linz, Österreich), die ihrerseits wiederum zu 100 % an der *Theresienbräu* GmbH (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Innsbruck, Österreich) beteiligt ist. Die *Theresienbräu* GmbH weist zu diesem Zeitpunkt einen Verlustvortrag iHv EUR 60.000 auf. Darüber hinaus erwirbt die *Flanagans* Ltd. am 31.12.X0 80 % der Anteile an der *Red Lion Tavern* Corp. (Sitz und Ort der Geschäftsleitung Los Angeles, USA). Die *Red Lion Tavern* Corp. ist mit einer österreichischen Kapitalgesellschaft vergleichbar und es besteht umfassende Amtshilfe mit den USA.

Im Jahr X1 erwirtschaften die genannten Gesellschaften folgende Einkommen:

- *Gasthaus Kopp* AG: Gewinn iHv EUR 100.000
- *Flanagans* Ltd.: Verlust iHv EUR 50.000 nach ausländischem Recht (umgerechnet auf österreichisches Recht nach § 5 Abs 1 EStG und den übrigen einschlägigen Vorschriften: Gewinn iHv EUR 80.000)
- *Leberkas Pepi* OG: Gewinn iHv EUR 100.000
- *Theresienbräu* GmbH: Gewinn iHv EUR 80.000
- *Red Lion Tavern* Corp.: Verlust iHv (umgerechnet) EUR 150.000 (nach österreichischem und U.S.-amerikanischem Recht)

a) Bilden Sie die steuerlich größtmögliche Unternehmensgruppe unter der Annahme, dass die angegebenen Beteiligungsverhältnisse während des gesamten Jahres X1 bestehen. Bestimmen Sie dabei den Gruppenträger und prüfen Sie für sämtliche weitere Gesellschaften jeweils einzeln, ob und aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmungen sie als Gruppenmitglied in Betracht kommen. (7 Punkte)

b) Ermitteln Sie das zu veranlagende Gruppeneinkommen im Jahr X1, wenn die größtmögliche Gruppe gebildet wurde. (5 Punkte)

Musterlösung:

a) Gruppenbildung (7 Punkte)

Gasthaus Kopp AG

- Unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft
 - § 1 Abs 1 iVm Abs 2 Z 1 KStG iVm § 27 BAO
- → Gruppenträger gem § 9 Abs 3 TS 1 KStG möglich
Flanagans Ltd.
- Beschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft
 - § 1 Abs 1 iVm Abs 3 Z 1 lit a KStG iVm § 27 BAO
- → Gruppenmitglied gem § 9 Abs 2 TS 2, 3 und 4 KStG möglich, weil vergleichbare Kapitalgesellschaft, die in der EU ansässig ist und die ausschließlich mit GT verbunden ist;
- Finanzielle Verbindung nach § 9 Abs 4 TS 1 KStG
 - unmittelbare finanzielle Verbindung iHv 100%
 - **Flanagans Ltd. kann Gruppenmitglied sein**

Leberkas Pepi OG

- Personengesellschaft → kein eigenes Steuersubjekt
 - Keine Körperschaft iSd § 9 Abs 2 KStG
 - **Leberkas Pepi OG kann nicht Gruppenmitglied sein**

Theresienbräu GmbH

- Unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft
 - § 1 Abs 1 iVm Abs 2 Z 1 KStG iVm § 27 BAO
- → Gruppenmitglied gem § 9 Abs 2 TS 1 KStG möglich
- Finanzielle Verbindung nach § 9 Abs 4 KStG
 - § 9 Abs 4 TS 2 KStG: „die beteiligte Körperschaft **mittelbar über eine Personengesellschaft** [...] in einem Ausmaß beteiligt ist,

dass sie unter Berücksichtigung der an der Personengesellschaft bestehenden Beteiligungsquote mehr als 50% des Grund-, Stamm- oder Genossenschaftskapitals und der Stimmrechte der Beteiligungskörperschaft besitzt“

- Hier erfüllt: Personengesellschaft *Leberkas Pepi OG* vermittelt der *Gasthaus Kopp AG* die finanzielle Verbindung (100% x 75% = 75 %)

Red Lion Tavern Corp.

- Beschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft
 - § 1 Abs 1 iVm Abs 3 Z 1 lit a KStG iVm § 27 BAO
- Kein Gruppenmitglied gem § 9 Abs 2, weil gem § 9 Abs 2 TS 4 KStG nicht ausschließlich mit unbeschränkt steuerpflichtigen Gruppenmitgliedern oder dem Gruppenträger finanziell verbunden.

b) Ergebniszurechnung (5 Punkte)

– **Gasthaus Kopp AG**

- Eigenes Ergebnis (EUR +100.000) zuzüglich zurechenbarer Gewinn aus der Beteiligung an der *Leberkas Pepi* OG aufgrund des Transparenzprinzips (75 % von EUR 100.000 → EUR 75.000) → EUR +175.000

– **Theresienbräu GmbH**

- Ergebnisse der Gruppenmitglieder sind dem Gruppenträger gem **§ 9 Abs 1 Satz 2 iVm Abs 6 Z 1 iVm Z 2 KStG** zuzurechnen
- Vorgruppenverluste iHv EUR 60.000 nur mit eigenen Gewinnen verrechenbar gem **§ 9 Abs 6 Z 1 iVm Z 4 KStG**
- → 80.000 – 60.000 Vorgruppenverlust = 20.000 dem Gruppenträger zuzurechnen

– **Flanagans Ltd.**

- Nicht unbeschränkt steuerpflichtiges Gruppenmitglied iSd § 9 Abs 6 Z 6 **KStG**:
 - „Bei nicht unbeschränkt steuerpflichtigen ausländischen Gruppenmitgliedern sind **nur die nach § 5 Abs. 1 und den übrigen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1988 und dieses Bundesgesetzes ermittelten Verluste** [...] zuzurechnen.“
 - Hier Gewinne → Keine Zurechnung

– **Gruppeneinkommen**

- *Gasthaus Kopp AG*: **+ 175.000 EUR**
- *Flanagans Ltd.*: **0** [Ausländisches Gruppenmitglied darf keine Gewinne zurechnen]
- *Theresienbräu GmbH*: **+ 20.000** [80.000 Gewinn – 60.000 Vorgruppenverluste])

+ EUR 195.000

Beispiel 4 (15 Punkte)

Die *Lavendel* GmbH (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Wien) betreibt ein Gartenfachmarktzentrum. Folgende Vorgänge wurden im Jahr X1 noch nicht berücksichtigt:

- a) Herr *Knolle*, Geschäftsführer der *Lavendel* GmbH, bezieht ein jährliches Gehalt iHv EUR 700.000 für seine Geschäftsführertätigkeit.
- b) Im Jahr X1 erwarb die *Lavendel* GmbH alle Anteile an ihrer Konkurrentin, der deutschen *Rosmarin* GmbH. Für den Kauf der Anteile nahm die *Lavendel* GmbH einen Kredit bei einer österreichischen Bank auf. Dafür fallen bei der *Lavendel* GmbH jährlich Zinsen iHv EUR 500.000 an. Die Anteile an der deutschen *Rosmarin* GmbH werden von der *Lavendel* GmbH im Betriebsvermögen gehalten. Für die Bereitstellung des Kredits verrechnet die Bank EUR 500 im Jahr X1 an die *Lavendel* GmbH.

Beurteilen Sie die Vorgänge im Jahr X1 auf Ebene der *Lavendel* GmbH aus ertragsteuerrechtlicher Sicht. Der Gesamtbetrag der Einkünfte ist nicht zu ermitteln. Gehen Sie aber auf eine etwaige MWR ein. (7 Punkte)

Außerdem erwirbt die *Lavendel* GmbH im Jahr X1 100 % der Anteile an der in finanzielle Schwierigkeiten geratenen *Bike* GmbH (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Wien) um EUR 1. Die *Bike* GmbH weist einen erheblichen Verlustvortrag aus den letzten Jahren aus. Nach der Übernahme der *Bike* GmbH durch die *Lavendel* GmbH ändert sich der Unternehmensgegenstand der *Bike* GmbH: Bisher wurden Fahrräder produziert, nun werden Geräte zur Gartenbewässerung hergestellt. Im Zuge des Anteilskaufs wird im Jahr X1 auch die gesamte Geschäftsführung der *Bike* GmbH ausgetauscht. Durch den geänderten Unternehmensgegenstand erhofft sich die *Bike* GmbH, alle bestehenden Arbeitsplätze erhalten zu können.

Beurteilen Sie die ertragsteuerlichen Konsequenzen aus Sicht der *Bike* GmbH. Prüfen Sie insbesondere, ob im Jahr X1 eine Verwertung der Verluste aus den Vorjahren auf Ebene der *Bike* GmbH nach steuerrechtlichen Gesichtspunkten möglich ist! Gehen Sie auch auf etwaige Verlustabzugsbeschränkungen ein. (8 Punkte)

Musterlösung:

Lavendel GmbH

§ 1 (1) iVm (2) Z 1 KStG iVm § 27 BAO: unbeschränkt steuerpflichtig, weil juristische Person des privaten Rechts + Sitz in Wien (persönliche Steuerpflicht)

§ 7 (1) iVm (2) KStG iVm § 2 (3) EStG: Einkommen innerhalb eines KJ; Einkommen ist nach den Vorschriften des EStG und unter Beachtung des KStG zu ermitteln (sachliche Steuerpflicht)

§ 7 (3) Satz 1 KStG iVm § 189 (1) Z 1 UGB iVm § 23 EStG: Rechnungslegungspflicht aufgrund der Rechtsform; alle Einkünfte EaGB (§ 23 EStG, Gewerblichkeitsfiktion). Gewinnermittlung nach § 5 (1) EStG, Maßgeblichkeitsprinzip

a) Geschäftsführergehalt

§ 7 (2) KStG iVm § 4 (4) EStG: betriebliche Veranlassung → als Betriebsausgabe zugelassen, ABER

§ 12 (1) Z 8 KStG iVm § 20 (1) Z 7 EStG: max EUR 500.000 sind abzugsfähig („Managergehälter“)

MWR: + 200.000

b) Fremdfinanzierter Beteiligungserwerb

§ 11 (1) Z 4 KStG: Zinsen iZm der Fremdfinanzierung des Erwerbs von Kapitalanteilen iSd § 10 KStG sind abzugsfähig:

- Zinsen der Fremdfinanzierung (Kredit bei einer Bank)
- iZm dem Erwerb einer Beteiligung iSd § 10 KStG (*Rosmarin GmbH* ist eine in der Anlage 2 genannte Gesellschaft [Z1 lit f])
- Beteiligung ist Teil des Betriebsvermögens

§ 12 (2) TS 1 KStG iVm § 11 (1) Z 4 Satz 2 KStG: Bankspesen sind mit der Fremdkapitalaufnahme verbundene Geldbeschaffungs- und Nebenkosten → dürfen nicht abgezogen werden

MWR: + 500

Bike GmbH

§ 1 (1) iVm (2) Z 1 KStG iVm § 27 BAO: unbeschränkt steuerpflichtig, weil juristische Person des privaten Rechts + Sitz in Wien (persönliche Steuerpflicht)

§ 7 (1) iVm (2) KStG iVm § 2 Abs 3 EStG: Einkommen innerhalb eines KJ; Einkommen ist nach den Vorschriften des EStG und unter Beachtung des KStG zu ermitteln (sachliche Steuerpflicht)

§ 7 (3) Satz 1 KStG iVm § 189 (1) Z 1 UGB iVm § 23 EStG: Rechnungslegungspflicht aufgrund der Rechtsform; alle Einkünfte EaGB (§ 23 EStG, Gewerblichkeitsfiktion). Gewinnermittlung nach § 5 Abs 1 EStG, Maßgeblichkeitsprinzip

Verlustabzug (Mantelkauf)

§ 8 (4) Z 2 KStG iVm § 18 (6) EStG: Verlustabzug als Sonderausgabe

ABER § 8 (4) Z 2 lit c KStG Mantelkauf?

- wesentliche Änderung der organisatorischen Struktur: ja, Austausch der gesamten Geschäftsführung
- wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Struktur: ja, Änderung des Unternehmensgegenstands
- wesentliche Änderung der Gesellschafterstruktur: ja, 100%ige Gesellschafterin jetzt *Lavendel* GmbH
- auf entgeltlicher Grundlage: ja, EUR 1 ist ausreichend für Entgeltlichkeit

Das Gesamtbild der Verhältnisse ist entscheidend → sämtliche Kriterien sind erfüllt → Mantelkaufatbestand iSd § 8 (4) Z 2 lit c KStG liegt vor

ABER Escape Klausel iSd § 8 (4) Z 2 lit c vorletzter Satz KStG: Sanierung, weil alle bestehenden Arbeitsplätze erhalten werden sollen

§ 8 (4) Z 2 lit a KStG: Verluste iHv 75% des Gesamtbetrags der Einkünfte abzugsfähig

Beispiel 5 (15 Punkte)

Die *Landleben AG* (Sitz in Ried im Innkreis/Österreich) ist im Bereich der Grundstücksvermietung und -verpachtung tätig. Sie verpachtet einerseits Grundstücke zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung an Landwirte. Andererseits vermietet sie Grundstücke zu Campingzwecken an Urlauber. Die Umsätze der *Landleben AG* können der Verpachtung an die Landwirte zu 40 % und der Vermietung zu Campingzwecken zu 60 % zugeordnet werden. Die *Landleben AG* kauft einen Bürodruker von der *Office AG* (Sitz ebenfalls in Ried im Innkreis), die der *Landleben AG* eine den Anforderungen des § 11 UStG entsprechende Rechnung ausstellt. Der Bürodruker wird zu 40 % für das Verpachtungsgeschäft an die Landwirte und zu 60 % für das Vermietungsgeschäft an die Urlauber genutzt.

- a) Prüfen Sie, ob und in welchem Ausmaß der Landleben AG beim Kauf des Bürodrukers ein Recht auf Vorsteuerabzug zusteht. (10,5 Punkte)**

Im Jahr X1 kauft die *Landleben AG* von der *Wiesenfreude GmbH* (Sitz in Braunau/Österreich) ein in Ried im Innkreis gelegenes Grundstück zum Preis von EUR 5.000 (exkl USt). Die *Wiesenfreude GmbH* erzielt im Jahr X1 Umsätze von EUR 25.000 aus dem Verkauf diverser günstiger Grundstücke.

- b) Prüfen Sie die aus dem Grundstücksverkauf entstehenden umsatzsteuerlichen Konsequenzen für die Wiesenfreude GmbH. Gehen Sie davon aus, dass die *Wiesenfreude GmbH* die Option zur Steuerpflicht gem § 6 (3) UStG ausgeübt hat. Prüfen Sie neben der Steuerpflicht des Umsatzes auch den zu entrichtenden Steuerbetrag und den Steuersatz. (4,5 Punkte)**

Musterlösung:

a) Vorsteuerabzug Bürodrucker (11 Punkte)

§ 12 (1) Z 1 lit a UStG:

- *Landleben AG* ist Unternehmer iSd § 2 (1) UStG: gewerbliche/berufliche Tätigkeit, selbständig, nachhaltig, Einnahmenerzielungsabsicht
- Drucker von anderem Unternehmer (*Office AG*) gekauft
- Rechnung gem § 11 UStG: JA (lt Angabe)
- Lieferung im Inland: JA, gem § 3 (7) oder (8) UStG
- Für das Unternehmen der *Landleben AG*: JA, gem § 12 (2) Z 1 lit a UStG zu mind 10 % betrieblich genutzt

Vorsteuerabzug steht zu, ABER:

§ 12 (3) Z 1 UStG: vom VStA ausgeschlossen sind Gegenstände zur Ausführung steuerfreier Umsätze

§ 6 (1) Z 16 UStG: Verpachtung von Grundstücken ist unecht von der Steuer befreit; jedoch betrifft das nur die Verpachtung der landwirtschaftlichen Grundstücke -> kein VStA für diese Umsätze, für die Vermietung zu Campingzwecken Ausnahme von der Steuerfreiheit in § 6 (1) Z 16 TS 5 UStG -> für diese Umsätze steht VStA zu

§ 12 (4) UStG: Aufteilung der Vorsteuerbeträge nötig

§ 12 (4) UStG: Aufteilung der VSt nach wirtschaftlicher Zurechenbarkeit des Druckers zu den steuerpflichtigen und unecht steuerbefreiten, somit steht VStA zu 60 % zu

§ 12 (5) UStG: alternativ zur Aufteilung gem § 12 (4) UStG Aufteilung nach Umsatzschlüsselmethode (Z 1) oder nach Mischmethode (Z 2)

§ 12 (6) UStG: Aufteilung der VSt nach § 12 (5) UStG ist ausgeschlossen, wenn in einem Veranlagungszeitraum die auf Grund der Aufteilung der VSt nach den Umsätzen sich ergebende abziehbare VSt um mehr als 5 %, mindestens aber um EUR 75, oder um mehr als EUR 750 höher ist als die VSt, die sich auf Grund der Aufteilung nach § 12 (4) UStG ergibt

b) Verkauf Grundstück (4 Punkte)

§ 1 (1) Z 1 UStG:

- *Wiesenfreude GmbH* ist Unternehmer iSd § 2 (1) UStG: gewerbliche/berufliche Tätigkeit, selbständig, nachhaltig, Einnahmenerzielungsabsicht
- § 3 (1) UStG: Lieferung
- Entgeltlichkeit: JA
- Im Rahmen des Unternehmens: JA

- Im Inland? § 3 (7) UStG: Leistungsort = Ort, an dem sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet (Österreich) → steuerbar in Ö

§ 6 (1) Z 9 lit a UStG: Lieferung von Grundstücken ist unecht von der Steuer befreit, Verzicht auf Kleinunternehmerbefreiung gem § 6 (3) UStG lässt Befreiung gem Z 9 lit a UStG unberührt